



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht

Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428

1082 Wien

Tel.: +43 1 4000 82321

Fax: +43 1 4000 99 82310

E-Mail: post@md-r.wien.gv.at

www.wien.at

Parlamentsdirektion Wien

MDR - 883785-2015-12
Entwurf eines Bundesgesetzes
über den Zugang zu Informationen
(Informationsfreiheitsgesetz - IFG),
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 15. Dezember 2015

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz - IFG), ausgesendet vom Verfassungsausschuss mit Beschluss vom 9. November 2015, gibt das Amt der Wiener Landesregierung folgende Stellungnahme ab:

Allgemeines:

Im Hinblick darauf, dass dieses Bundesgesetz nur auf Grundlage der Änderung der Bundesverfassung (auf Basis des in RV 395 vorgeschlagenen Art. 22a B-VG) erlassen werden kann, diese Änderung jedoch noch nicht beschlossen wurde, wird ausdrücklich festgehalten, dass diesem Entwurf eines Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz - IFG) nur dann zugestimmt wird, wenn an geeigneter Stelle im B-VG ein Mitwirkungsrecht der Länder nach dem Vorbild des Art. 14b Abs. 4 B-VG verankert wird, um nicht abschätzbare (Kosten-)Folgen hintan zu halten.

Zu § 3:

Der Stadtrechnungshof Wien verwendet bei seiner Prüftätigkeit in der Regel Informationen (bekannte Tatsachen, Akten) von Organisationseinheiten, die dem Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes unterworfen sind. Diese Informationen werden im Stadtrechnungshof Wien nach seiner Prüftätigkeit nur auszugsweise und zeitweilig aufbewahrt. Die authentischen Informationen liegen in diesen Fällen jeweils in der geprüften Organisationseinheit auf, die gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 originär zuständig zur Gewährung von Zugang zur Information ist.

In den Erläuterungen wäre somit klarzustellen, dass es für Einrichtungen der externen Gebarungskontrolle (Rechnungshof, Landesrechnungshöfe, Stadtrechnungshof Wien,

Kontrollämter und Stadtrechnungshöfe der Gemeinden) zulässig ist, die Antragstellerin bzw. den Antragsteller an die geprüfte Stelle zu verweisen.

Zu § 6:

In den Erläuterungen wäre klarzustellen, dass sich der Begriff „Prüfung“ in § 6 Abs. 1 Z 5 lit. b explizit auf die Prüftätigkeit von Einrichtungen der externen Gebarungskontrolle (Rechnungshof, Landesrechnungshöfe, Stadtrechnungshof Wien, Kontrollämter und Stadtrechnungshöfe der Gemeinden) bezieht.

Zu § 7 Abs. 2 iVm § 8 Abs. 1:

In § 8 Abs. 1 ist der Beginn des Fristenlaufs geregelt - hier sollte aufgenommen werden, dass die Frist erst dann zu laufen beginnt, wenn der Antrag als ausreichend klar zu beurteilen ist.

Darüber hinaus wäre zweckmäßig, eine - etwa dem § 2 Abs. 2 des Wiener Auskunftspflichtgesetzes nachgebildete - Regelung einzufügen, wonach das Auskunftsbegehren (nunmehr Informationsbegehren) als nicht eingebracht gilt, wenn einem Auftrag auf Verbesserung eines unklaren Antrages nicht entsprochen wird.

Zu § 11 Abs. 3:

Unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsökonomie wäre es sinnvoll, eine - bisher z. B. in § 3 Abs. 3 des Wiener Auskunftspflichtgesetzes vorgesehene - Regelung aufzunehmen, wonach die Pflicht zur Erlassung eines Bescheides entfällt, wenn der beantragte Zugang zu Informationen nachträglich (nach Beantragung eines Bescheides) erteilt wird.

Zu § 12 Abs. 3:

Durch § 12 des Entwurfes werden Anbringen (Informationsbegehren), Anträge, Informationen und Bescheide nach diesem Entwurf von den Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben sowie den Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 befreit. Derzeit ist für eine schriftliche, fernschriftliche oder telegrafische Auskunft nach dem Wiener Auskunftspflichtgesetz, welches gemäß § 18 Abs. 2 dieses Entwurfes außer Kraft treten soll, eine Landesverwaltungsabgabe in der Höhe von 4,36 EUR einzuheben (Verordnung der Wiener Landesregierung über Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren, Tarif I, A, Z 7). Für einen Antrag auf Erlassung eines Bescheides ist hingegen gemäß § 11 des gegenständlichen Entwurfes eine Gebühr in der Höhe von 30,00 EUR zu entrichten, welche vom Rechtsträger der Behörde gemäß § 12 Abs. 3 letzter Satz dieses Entwurfes in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Z 2 des Gebührengesetzes 1957 an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel abzuführen ist. Diese Gebühr fließt somit ausschließlich dem Bund zu. Auch hier sollte den Ländern die Möglichkeit eingeräumt werden, bei Anträgen auf Erlassung eines Bescheides eine Landesverwaltungsabgabe zu regeln.

Zu § 14:

Hinsichtlich Unternehmen, die der Rechnungshofkontrolle unterstehen, besteht die Befürchtung, dass trotz begründeter Nicht-Weitergabe von Informationen, die gegenständlichen Informationen über den Umweg der erforderlichen Beweisführung bei einer Klage im

Zivilrechtsweg an den jeweiligen Kläger „erteilt“ werden würden bzw. gelangen können (Parteienrechte). Soweit hier nicht außerhalb des gegenständlichen Gesetzentwurfes sichergestellt ist, dass in diesem Gerichtsverfahren nur der Richter Einsicht in die zur Beweisführung vorzulegenden (nicht offengelegten) Informationen erhält, wäre eine diesbezügliche Vorkehrung in § 14 ratsam.

Zu § 14 Abs. 2:

Die Differenzierung zwischen börsennotierten und nicht börsennotierten Unternehmen entbehrt jeglicher sachlichen Rechtfertigung. Der Umstand der Börsennotierung allein erscheint per se kein rechtfertigendes Argument dafür, eine Informationspflicht entfallen zu lassen. Es darf in diesem Zusammenhang vielmehr darauf hingewiesen werden, dass börsennotierte wie auch nicht börsennotierte Unternehmen in gleicher Weise dem Wettbewerb des freien Marktes ausgesetzt sind, sich somit grundsätzlich in der gleichen Situation befinden und daher jedenfalls eine Gleichbehandlung aller Unternehmen stattzufinden hat. Der somit ausschließlich für nicht börsennotierte Unternehmen entstehende zusätzliche Aufwand ist sachlich nicht rechtfertigbar.

Zu § 17:

Es wird darauf hingewiesen, dass der vorliegende Entwurf - im Hinblick darauf, dass er nur eine Generalklausel enthält - nicht dem Erfordernis der sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann gerecht wird. Da mit dem Entwurf ein ganzes Gesetz neu entsteht, erscheint der Zeitpunkt besonders geeignet, sich für geschlechtersensible Formulierungen zu entscheiden. Diesbezüglich wird auch auf die im Handbuch der Rechtsetzungstechnik, Teil 1: Legistische Richtlinien 1990, Pkt. 10, angeführten Grundsätze der sprachlichen Gestaltung von Rechtsvorschriften verwiesen.

Für den Landesamtsdirektor:

SR Mag. Michael Raffler

Mag. Karl Pauer
Bereichsdirektor

Nachrichtlich an:

MA 26

(zu MA 26 - 122703/2015)

mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>